

## **FAQs – Häufig gestellte Fragen zum neuen § 109 UG, gültig ab 1.10.2021**

### **Wann liegt eine Verwendungsänderung vor?**

*(bezogen auf den „alten“ §109 UG und die Übergangsbestimmungen des „neuen“ § 109 UG im §143 Abs. 84)*

Normalerweise wird von einer Verwendungsänderung dann gesprochen, wenn beispielsweise eine Qualifizierungsstelle angetreten wird (Wechsel vom B1 ins A-Schema) oder wenn ein Wechsel von einer Predoc- auf eine Postdoc-Stelle vorliegt.

### **Liegt eine Änderung der Verwendung schon vor, wenn man zu einem anderen Projekt wechselt?**

Wir gehen davon aus, dass, wenn die Verlängerung im selben Fachbereich erfolgt, keine Änderung der Verwendung vorliegt.

### **Unter welcher Voraussetzung kann ich im alten gesetzlichen Rahmen bleiben?**

Wenn bestehende Verträge keine Verwendungsänderung haben, dann können diese nach „altem“ Recht verlängert werden.

### **Können die Zeiten eines Doktoratsstudiums abgezogen werden?**

Wenn es sich um eine Postdoc-Stelle handelt und das Doktorat an der BOKU (in einem Arbeitsverhältnis) absolviert wurde, dann können 4 Jahre abgezogen werden, unabhängig davon, wie lange das Doktorat gedauert hat.

Es genügt nicht, dass Doktorat absolviert zu haben, sondern es muss das Doktorat auch Bestandteil des Arbeitsvertrages gewesen sein.

### **Was passiert mit laufenden befristeten Arbeitsverträgen?**

Ein laufender Kettenvertrag kann nach altem Recht weiterlaufen, solange bei einer etwaigen Verlängerung keine Verwendungsänderung vorliegt.

### **Könnte bei kurzzeitigen Befristungen auch schon nach bspw. 3 Jahren das Ende eines befristeten Dienstvertrags erreicht sein?**

Das könnte bei einer einjährigen Befristung mit zweimaliger Verlängerung der Fall sein – allerdings nur bei Globalbudget-finanzierten Stellen; bei überwiegend Projekt-finanzierten Stellen gibt es keine Limitierung der Anzahl der Verträge, sehr wohl aber auch der Gesamtlaufzeit der Kette.

### **Werden Karenz- und Mutterschutzzeiten eingerechnet?**

Ja, das ist im §109 Abs 8 geregelt, und zwar im Verweis auf § 20 Abs. 3 Z 1 des Kollektivvertrags - diese Zeiten wirken vertragsverlängernd.

**Wie wirkt sich die Abhaltung von Lehre in der Predoc-Phase auf die Kette aus? Kann ich die 4 Jahre der Predoc-Phase bei einer nachfolgenden Postdoc-Anstellung abziehen, wenn innerhalb dieser 4 Jahre ebenfalls Lehre abgehalten wurde?**

Wenn die Lehre in der Predoc-Phase im Rahmen eines All-in Vertrages war, hat es keine Auswirkungen und die Zeiten können abgezogen werden. Wenn die Lehre extra bezahlt wurde, d. h. es einen eigenen Lehrvertrag dafür gab, dann ist das ein zweites Dienstverhältnis, welches die Anrechnung dieser Zeiten hemmt.

**Werden Zeiten der Bildungskarenz berücksichtigt?**

Diese Zeiten werden für die Länge der Vertragskette berücksichtigt, weil ein aufrechtes Dienstverhältnis besteht und sie nicht in den Ausnahmen explizit angeführt werden.

**Bei einem 20 h Vertrag auf Drittmittelbasis und der Möglichkeit ab dem 1. Oktober 2021 8 h aufzustocken als Ersatzkraft – wäre das ein neuer Vertrag?**

Eine Ersatzkraft Anstellung zusätzlich zur Stelle, die Sie jetzt haben, wäre eine Verwendungsänderung und ein neuer Vertrag.

**Gibt es generelle Kriterien für eine Entfristung an der BOKU?**

Es gibt momentan keinen festgelegten Kriterienkatalog. Es finden Gespräche mit dem Rektorat statt, um klare, nachvollziehbare Kriterien auszuarbeiten.

**Kann man trotz einem unbefristeten Vertrag gekündigt werden?**

Ja, der Arbeitgeber kann Arbeitnehmer\*innen jederzeit ohne Angaben von Gründen kündigen. Zu beachten ist ein etwaiger erweiterter Kündigungsschutz laut Kollektivvertrag.

**Kann die letztmalige Verlängerung in Vollzeit anstatt Teilzeit gemacht werden?**

Der neue §109 UG unterscheidet nicht mehr zwischen VZ und TZ. Vertragsdauer maximal sind 6 Jahre. Der Antrag ist bei der Personalabteilung zu stellen.

**Haben Globalstellen bessere Chance entfristet zu werden als Drittmittelstellen?**

Tendenziell ja, weil die Stellen durch das Globalbudget im Rahmen der Leistungsvereinbarungen der Universität mit dem Ministerium finanziell sichergestellt sind.

**Wie lange kann man bleiben, wenn man zum 01.10.2021 bereits 6 Jahre angestellt war?**

Auf einer PostDoc-Stelle: Dann haben Sie ab dem 01.10.2021 noch zwei Jahre auf die maximalen 8 Jahre. Gilt für Sie aber die PreDoc-Regelung, können Sie in Summe noch 6 Jahre bleiben (die maximalen 8 Jahre plus 4 Jahre aus der PreDoc-Anstellung).

**Wie sieht das Karrieremodell für Drittmittel-Angestellte aus?**

So etwas gibt es leider nicht. In der Leistungsvereinbarung der BOKU hat das Ministerium eingefordert, dass Modelle für Verstetigungen von Arbeitsverhältnissen zu entwickeln sind. Ob und wie der Betriebsrat bei der Entwicklung dieser Modelle eingebunden wird, ist im Moment Gegenstand von Gesprächen.

**Bedeutung der Entfristungen, also langfristige Karrieremodelle, dass es mehr Stellen geben wird?**

§13 bedeutet nicht, dass es mehr Globalstellen geben wird. Die Stellen sind weiter drittmittelfinanziert. Der BRwiss meint aber, dass der §13 es ermöglichen wird neben der Professur auch andere Karrieremodelle angehen zu können.

**Wenn man 8 Jahre (davon 4 Jahre als Prädoc über DM) starten die 8 Jahre für Postdoc mit 01.10.2021?**

Nein, wenn man schon 8 Jahre als Prädoc vor dem 01.10.2021 hat, dann gibt es höchstens noch 4 Jahre, wenn man die Postdoc-Stelle antritt.

**Wenn man zu 100% über Drittmittel angestellt ist, woher kommen Arbeitszeit und Finanzierung für die Akquise des nächsten Projekts, wenn man nicht zumindest teilweise aus dem Globalbudget finanziert wird?**

Diese Frage wird oft von externen Auditoren von Projekten gestellt. Freiwillige Arbeiten (quasi Globalarbeiten für die Uni) sollten für 100%-Drittmittel-Angestellte in irgendeiner Form finanziell abgegolten werden.

**Wenn man 3 Jahre in Karenz war, kann man dann ins neuen Recht wechseln und die Jahre für die Kette fangen von neuem an zu zählen?**

Ja, ein neuer Vertrag wäre eine Möglichkeit.

**Wechsel von Drittmittel- zu Globalstelle B1-Schema?**

Im Alt-Recht war der Wechsel automatisch entfristet. Im Neu-Recht gibt es zweimalige Verlängerung. Bei Mischanstellungen wird es kritisch, da muss jeder Fall einzeln evaluiert werden.

**Wen kontaktiere ich betreffend meinen Vertrag bzw. meiner Anstellung?**

Personalmanagement der BOKU, Arbeiterkammer Wien, Gewerkschaft öffentlicher Dienst.

**Sollte ich Gewerkschaftsmitglied werden?**

Besser ja. Die Mitgliedschaft bei der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst sichert Ihnen ab sechs Monaten nach Beitritt den vollen Beratungs- und Rechtsschutz der GÖD. Der Mitgliedsbeitrag kann von der Steuer abgesetzt werden.

*Disclaimer: Wir bemühen uns als Betriebsrat sehr, alle Informationen korrekt und aktuell an unsere Kolleginnen und Kollegen weiterzuleiten. Trotzdem können wir nicht für die Richtigkeit garantieren. Sollten Sie konkrete arbeitsrechtliche Fragen haben, so kontaktieren Sie bitte das Büro des Betriebsrates, die Arbeiterkammer oder die Gewerkschaft.*